



Pferde-Einstellungsvertrag (Änderungsvertrag)

gültig ab 01.01.2021

zwischen

Reitverein Neunkirchen- City (nachfolgend mit Vorstand bezeichnet)
Betzenhölle 14
66538 Neunkirchen

u n d

Herrn/Frau (nachfolgend mit Einsteller bezeichnet)

Name/Vorname.....
bei Minderjährigen Angabe der gesetzlichen Vertreter

Strasse/Hausnummer:.....

Wohnort:

Tel./Mobil/Mailadresse:

§ 1 Mietvereinbarung

- Der Verein vermietet
im Stallgebäude (Anzahl) Box/en an den Einsteller.
- Der Verein übernimmt die in § 3 vereinbarten Dienstleistungen.
- Die Pflege des Pferdes wird vom Einsteller durchgeführt.
- Als Grundlage/Bestandteil dieses Vertrages gilt die beiliegende Satzung wie auch die Stallordnung des Reitvereins Neunkirchen-City. Beide liegen dem Pferde - Einstellungsvertrag bei. Zusätzlich hängen diese in der Klausel bzw. im Reitstall nochmal aus.
- Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. „Stallordnung des Reitvereins Neunkirchen-City“ gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Mit Einstellen eines Pferdes verpflichtet sich der Besitzer, dem Verein als Mitglied beizutreten.
- Für Fremdreiter / Reitbeteiligungen ist es ebenfalls verpflichtend, dem Verein als Mitgliedschaft beizutreten. Aus sie haben die „Stallordnung des Reitvereins Neunkirchen-City“ einzuhalten.

§ 2 Vertragsdauer

- Der Vertrag beginnt amund endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit.
- Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Reitverein Neunkirchen-City Betzenhölle 14, 66538 Neunkirchen zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung an.
- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden (siehe auch §7 der Satzung „Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft“). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat im Rückstand ist.
 2. die Betriebs- und Reitordnung oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt oder ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt werden.
 3. durch den Tod eines Pferdes (dann erfolgt eine taggenaue Abrechnung)



- Die Kündigungsregelung gilt auch dann, wenn eine vom Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verpflichtungen betraute Person sich entsprechend vertragswidrig verhält.

§ 3 Modalitäten

- Der Pensionspreis beträgt bei:

3 x 3 Meter Boxen 247,90 € zuzüglich 19% Mehrwertsteuer monatlich.

Miete	247,90 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>47,10 €</u>
zu zahlen:	295,00 €

3 x 3,70 Meter Boxen 273,11 € zzgl. 19% Mehrwertsteuer monatlich.

Miete	273,11 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>51,89 €</u>
zu zahlen:	325,00 €

- Der jeweilige Pensionspreis umfasst eine ausreichende Versorgung (nach den Richtlinien des Tierarztes mit 1,5kg pro 100kg Körpergewicht, jedoch max. 12kg) des/der eingestellten Pferdes/Pferde mit Raufutter (2 x täglich Heu). Wer selbst mistet hat einmal täglich Anspruch auf Einstreu (Stroh).
- Bei Selbstversorgung mit eigenem Einstreu entfallen pauschal 60,00€ für das nicht gebrauchte Stroh des Vereins.
- Sonntags entfällt das misten und einstreuen durch die Angestellten des Vereins. Hier besteht die Möglichkeit selbst zu misten.
- Samstags- und sonntags mittags wird nach dem an der Infotafel ausgehängten und in der Stallgruppe (WhatsApp) veröffentlichten Plan durch die Pferdeeinsteller gefüttert. Das vor den Boxen bereitgestellte Kraftfutter (in eindeutig gekennzeichneten Behältern) ist im kompletten Stall (bei Vollbelegung 35 Pferde) gegen 12 Uhr (+/- 20 Minuten) zu füttern.
- Der Einsteller hat die Möglichkeit, das/die eingestellte/n Pferd/e selbst zu misten. Beim misten durch das Stallpersonal sind monatlich zusätzlich 75,00€ zu entrichten.
- Die Fütterung von Heu und Kraftfutter obliegt auch bei Selbstversorgung weiterhin dem Stallpersonal und den eingeteilten Wochenenddiensten.
- Bei Selbstversorgung sind täglich für alle Fütterungen die entsprechenden eindeutig gekennzeichneten Futtereimer bereit zu stellen. Sollte dieses nicht bereit stehen oder nicht zuzuordnen sein, entfällt die Fütterung des/der Pferd/e.
- Selbstversorger haben einmal täglich Anspruch auf eine ausreichende Stohversorgung.
- Das Benutzen der Führmaschine in dem Grundpreis inbegriffen. Jeder ist selbst für das Einstellen des/der Pferdes/e verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei jeglichen Unfällen an Mensch und Tier. Bei mehrmaligem Einstellen ist dem erstmaligen Benutzer der Führmaschine Vorrang zu gewähren!



Form der Boxenbelegung

: Strohbox (Anzahl.....) Hobelspänebox (Anzahl.....) eigenes Einstreu (ist mit Vorstand abzuklären)

Versorgung mit misten 370,00€ (3 x 3 Meter Box) Box ohne Misten 295,00€

Versorgung mit misten 400,00€ (3 x 3,70 Meter Box) Box ohne Misten 325,00€

Sonstige Vereinbarungen: _____

Zwischensumme



- Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus, spätestens aber bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Vereins

bei der Sparkasse Neunkirchen

Konto- Nr.: 8877 / IBAN: DE66 5925 2046 0000 0088 77

BLZ: 59252046 / BIC: SALADE51NKS

zu zahlen.

- Eine vorübergehende Abwesenheit (**bis 14 Tage**) eines/der eingestellten Pferdes/Pferde (Klinikaufenthalt etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Pensionspreises. Ab den 15 Tag werden rückwirkend pro Kalendertag 5,00 € auf die gesamte Zeit der Abwesenheit zurück erstattet.
- Bei freihalten oder reservieren einer leer stehenden Box über einen längeren Zeitraum (**ab 1 Monat**) ist eine monatliche Kaltmiete von

	42,02 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>7,98 €</u>
50,00 €	je kleine Box

beziehungsweise

	63,03 €
<u>zzgl. 19% MwSt</u>	<u>11,97 €</u>
75,00 €	je große Box (große Fensterbox 100,00€)

zu zahlen. Dazu ist der Antrag auf Leermiete schriftlich zu stellen.

- Der Verein ist berechtigt, die reservierten Boxen während der Zeit des Leerstandes zu belegen. Dies bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung des Mieters im Voraus.
- Nach Absprache kann die Box dann jeweils für einen weiteren Monat durch den Vorstand untervermietet werden. Die anstehende Leermiete entfällt in diesem Fall.
- Ändern sich während der Vertragsdauer die Marktpreise für die Futtermittel sowie die Einstreu- oder Personalkosten und sonstige betriebliche Nebenkosten, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Anpassung des Pensionspreises. Dies erfolgt schriftlich als Nachtrag zum Einstellervertrag (Änderungsvertrag),
- Der Einsteller verpflichtet sich bei Ende des Einstellervertrages und Räumung der Box (besenrein) eventuell übergebene Schlüssel zurückzugeben.
- Das Benutzen der Koppeln ist in dem Grundpreis inbegriffen. Man ist selbst für das raus stellen des/der Pferdes/e verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei jeglichen Unfällen an Mensch und Tier.



§ 4 Anspruch Stellung

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber den Zahlungsansprüchen des Vereins mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen. Es sei denn, der Verein oder das Vereinspersonal verstößt nachweislich gegen die Inhalte des Pferde-Einstellungsvertrag, der Stallordnung des Reitvereins Neunkirchen City oder dessen Satzung.

§ 5 Tierwohl

Der Verein ist (wenn es erforderlich erscheint) berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt (seiner Wahl, sofern kein Boxenschild mit dem bevorzugten Tierarzt aushängt) mit der Behandlung des Tieres auf Kosten des Einstellers zu beauftragen (bei Gefahr in Verzug). Der Verein unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung eines Hufschmiedes.

§ 6 Pfandrecht

Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem Eigentum steht/stehen und nicht gepfändet oder verpfändet ist/sind. Bei Zahlungsverzug des Einstellers hat der Stallbesitzer ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd/den Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Die Nutzung dieses Rechtes erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer schriftlichen Verkaufsandrohung ist der Verein berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 7 Baumaßnahmen

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 8 Pflichten

Veränderungen (ansteckende Krankheiten o.ä.) hinsichtlich des/der eingestellten Pferdes/Pferde sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box(en) an Dritte abzugeben oder unter zu vermieten. Gegenüber dem Verein besteht keine Kündigungszeit bezüglich der gemieteten Box(en).

§ 9 Schäden

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen (Stall, Reithallen, Aussenplätze, Führmaschine, Hindernisse u.ä.) und Geräten (Traktor, Arbeitsmaschinen u.ä.) des Vereins durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes/der Pferde beauftragten Person/en verursacht werden.

§ 10 Haftungsausschluss

Für den Verein und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht, soweit Ansprüche nicht durch die genannte Versicherung abgedeckt sind. Von diesem Haftungsausschluss sind solche Ansprüche ausgenommen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder eine Person verursacht werden, für die der Verein kraft Gesetz haftet.

§ 11 Versicherung

Der Einsteller weist eine gültige Reitpferde-Haftpflichtversicherung für das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde für den gesamten Zeitraum der Unterstellung nach. Eine bestehende Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung dieses Vertrages und in Kopie beizulegen. Sollte der Versicherungsschutz erlöschen, ist der Vorstand unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist hierüber dem Verein eine tierärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Monat) vorzulegen.



§ 12 Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 13 Zusätze

Zusätzliche Vereinbarungen:

.....
.....

Gesamtpensionspreis:

.....,den.....

.....,den.....

.....
(Vorstand)

.....
(Einsteller)

.....
(gesetzlicher Vormund)